

## Geheimhaltungsvereinbarung

**zwischen**

HEYCO-WERK, Heynen GmbH & Co. KG  
Birgden III/1  
42855 Remscheid

---

- nachstehend „**HEYCO**“ genannt –

**und**

---

---

---

---

---

- nachstehend „**Partner**“ genannt –

Im Hinblick darauf, dass die Parteien

- beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen und
- einen Missbrauch dieser Informationen vermeiden wollen,

vereinbaren die Parteien:

1. HEYCO und der Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf diverse Projekte auszutauschen:

- auf alle angefragten Projekte
- sowie allgemeine Anfragen, Aufträge und Gespräche der Firma HEYCO

2. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen des Projektes von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Projekt zu verwenden. Sie sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen von HEYCO (§ 15 AktG). Die anonymisierte Vorlage von Informationen an (potenzielle) Zulieferer oder Subunternehmer zum Zweck der Einholung von Angeboten ist gestattet. In diesem Falle ist es ausreichend, wenn der Lieferant schriftlich auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit hinweist und entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

Sollte für das Gewähren von Einblick in personenbezogene Daten gemäß Art. 13 Abs. 3 oder gemäß Art. 14 DSGVO eine Mitteilung an die betroffene Person erforderlich sein, so werden die Parteien im Voraus ein gemeinsames Vorgehen festlegen.

3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere:

- Know-How oder Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden
- die Beschreibung des Projektes
- die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung des Projektes
- nicht veröffentlichte Schutzrechte
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die die Parteien im Rahmen des Projektes über die jeweils andere Partei erlangen.

4. Die Parteien verpflichten sich, alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Manipulation von Datenbeständen führen könnten.

5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

6. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Projektes hinaus bestehen.

7. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei der empfangenden Partei vorhanden sind oder
- aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund ist immer ausgeschlossen.

8. Die Parteien verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche von der anderen Partei im Rahmen des Projektes erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Bänder, etc, auf Verlangen an diese herauszugeben oder sachgemäß zu zerstören bzw. sicher zu löschen und die vollständige Zerstörung/unwiederherstellbare Löschung der anderen Partei schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit und solange vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Fristen weiter aufbewahrt werden müssen. In diesem Fall hat der Bieter dem Verkäufer anzuzeigen, welche Informationen aus welchem Grund weiter aufbewahrt werden und wann diese gelöscht werden sollen. Die Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist dann ebenfalls anzuzeigen.

9. Den Parteien ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann
- derjenige, der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 823 Absatz 2 BGB verpflichtet ist, und
- die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach §§ 303a und 303b StGB strafbar sind und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden können.

9.1 Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- EUR zu zahlen

10. Sind oder werden Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll in diesem Falle eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Rechtsfolge gilt analog, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.

11. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt deutsches Recht mit ausschließlichen Gerichtsstand Remscheid.

Remscheid, den

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

HEYCO-WERK Heynen GmbH & Co. KG

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Firmenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)